

Sitzungsvorlage DS 2010/430

Stadtkämmerei

(Stand: 12.11.2010)

Mitwirkung:
Tiefbauamt
Wirtschaftsförderung
TWS Netz GmbH

Aktenzeichen: 20-811.21-TWS Netz GmbH

Verwaltungsausschuss

nicht öffentlich am 22.11.2010

Gemeinderat

öffentlich am 29.11.2010

**Konzessionsvertrag über die Stromversorgung im Stadtgebiet
Abschluss mit der TWS Netz GmbH ab 01.01.2011**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der TWS Netz GmbH, Ravensburg, einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet entsprechend Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage abzuschließen sobald die Nichtbeanstandung dieses Beschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorliegt.

Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970/3621, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2007, BGBl. I S. 2966, haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag (sog. Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag) zur Verfügung zu stellen; diese Verträge dürfen für höchstens 20 Jahre abgeschlossen werden (Abs. 2).

1. Auslaufen des Übergangs-Strom-Konzessionsvertrags vom 19.12.2008 mit der EnBW Regional AG, Stuttgart

Die Stadt Ravensburg hat zuletzt am 15./30.06.1989 mit der Energieversorgung Schwaben AG (EVS) einen Vertrag über die Versorgung des Gemeindegebiets mit elektrischer Energie und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Versorgungsleitungen abgeschlossen (Stromkonzessionsvertrag); dieser Vertrag endet nach § 11 Abs. 1 am 28.02.2009. Rechtsnachfolger der EVS und damit aktueller Stromkonzessionsvertragspartner der Stadt Ravensburg ist EnBW Regional AG, Stuttgart.

Nach den Vorstellungen der städt. Gremien und der Verwaltung sollen die Technischen Werke Schussental GmbH & Co, Ravensburg, bzw. die TWS Netz GmbH, Ravensburg, möglichst bald auch das elektrische Versorgungsnetz in Ravensburg übernehmen. Dazu sind aber noch weitere Gespräche bzw. Verhandlungen zwischen EnBW und TWS notwendig, so dass jetzt in einem Zwischenschritt ein neuer kurzlaufender Konzessionsvertrag (bis 31.12.2010, vgl. dazu insb. DS-Nr. 2008/369; Beschl. des VA vom 22.09.2008 und des GR vom 29.09.2008) abgeschlossen werden musste, was am 19.12.2008 auch geschehen ist. In einem ersten Schritt hat die TWS Netz GmbH das Stromnetz der EnBW ab 01.01.2008 angepachtet.

2. Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrags

Die Verwaltung hat das Auslaufen des zuvor genannten kurzlaufenden Konzessionsvertrags im Bundesanzeiger Nr. 197 am 30.12.2008 bekanntgemacht (§ 46 Abs. 3 EnWG). Hierauf hat am 30.03.2009 die

TWS Netz GmbH, Ravensburg

ihr Interesse am Abschluss eines Strom Konzessionsvertrags ab 01.01.2011 bekundet (Anlage 2).

Wie schon bei den früheren Konzessionsverträgen soll Grundlage des neuen Stromkonzessionsvertrags der Mustervertrag sein, den der Städtetag und der Gemeindegemeinderat Baden-Württemberg mit der EnBW Regional AG verhandelt haben und für den die nach § 107 GemO notwendige gutachterliche Stellungnahme der WIBERA vorliegt.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss des o. e. kurzlaufenden Konzessionsvertrags ausgeführt (vgl. DS. 2008/369) enthält der Mustervertrag einige Passagen, die nicht voll befriedigen (z.B. deutlich schlechtere Folgekostenregelung). Wie der Gutachter zum Ausdruck bringt (z. B. letzter Satz der Vorbemerkungen, Bemerkungen zu § 1), ist der Mustervertrag Ergebnis längerer Verhandlungen bzw. als Verhandlungsergebnis insgesamt zu akzeptieren. Der Mustervertrag "wahrt u. E. die berechtigten Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner und kann insgesamt als ausgewogen angesehen werden".

Gegenüber dem o. e. kurzlaufenden Strom-Konzessionvertrag mit der EnBW Regional AG vom 19.12.2008 haben wir nur insoweit Änderungen vorgesehen, als die EnBW Regional AG ergänzende Klarstellungen dazu gemacht hat (z. B. Fiskalgrundstücke werden nur auf Grund von Nutzungsvereinbarungen und ohne Verbindungen bereitgestellt, Neubaugebiet werden verkabelt, endgültig stillgelegte Anlagen werden entschädigungslos entfernt). Weitere Anpassungs- bzw. Klärungsnotwendigkeiten sind momentan zurückgestellt.

3. Besonderheit bei der Konzessionsabgabe

Sowohl im Konzessionsvertrag mit der EnBW Regional AG als auch im Entwurf des Konzessionsvertrags mit der TWS Netz GmbH ist in § 3 Abs. 1 vereinbart, dass der Konzessionsnehmer an die Stadt Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässige Umfang zahlt. Hierbei ergeben sich nunmehr zwei Besonderheiten:

Erwirtschaftung eines Mindesthandelsbilanzgewinns

Anders als in Nicht-Beteiligungsfällen (z. B. EnBW Regional AG) - da sind die Konzessionsabgaben stets in voller Höhe als Betriebsausgaben abzuziehen - ist bei Beteiligungsfällen (wie der TWS Netz GmbH) Voraussetzung für die Auszahlung einer Konzessionsabgabe, dass dem Konzessionsnehmer ein angemessener handelsrechtlicher Jahresüberschuss, der sog. Mindesthandelsbilanzgewinn (z. Zt. 1,5 % des Sachanlagevermögens zu Beginn des Wirtschaftsjahres, vgl. Hinweis 33, Konzessionsabgaben, zu § 8 KStG), verbleibt. Bei einem korrigierten Sachanlagevermögen der TWS Netz GmbH am 01.01.2010 von 26,5 Mio. € errechnet sich ein Mindesthandelsbilanzgewinn von rd. 400.000. €

Ein weiteres Problem ist die Neugestaltung von Tarifen (nur) mit der Absicht, statt der (höheren) Konzessionsabgabe für Lieferungen zu allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifen durch entsprechende Gestaltung und Beschreibung neuer Angebote für diese nur noch die (niedrigere) Konzessionsabgabe für Sonderabnehmer (Lieferungen nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen) abführen zu müssen. Im gesamtstädtischen Interesse muss das ausgeschlossen sein; mit der Formulierung "im gesetzlich höchstzulässigen Umfang" soll dies klargestellt sein.

4. Weiteres Vorgehen

Der Beschluss über den Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrags ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er darf erst vollzogen werden, wenn diese die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses bestätigt hat oder diesen nicht innerhalb von einem Monat beanstandet hat (§ 121 Abs. 2 GemO).

Anlagen:

Entwurf Konzessionsvertrag
Schreiben TWS Netz GmbH vom 30.03.2009